

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Maschinenbau (IHK)/zur Industrietechnikerin Maschinenbau (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Mai 2017 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderungen der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Maschinenbau (IHK)/zur Industrietechnikerin Maschinenbau (IHK) vom 26. Februar 2013 beschlossen:

Artikel 1

- In § 3 Absatz 1 wird nach Nummer 5 Folgendes eingefügt:
„oder
6. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem Hochschulstudium mit technischem Schwerpunkt und eine mindestens einjährige Berufspraxis.“
- § 4 wird durch einen Absatz 4 ergänzt:
„(4) Liegt eine Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 vor, entfällt auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die praktische Prüfung nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 6. Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Maschinenbau“ zu stellen.“
- In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend davon kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Projektarbeit als Bearbeitungszeit für die Projektarbeit ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen vereinbart werden.“

4. In § 9 wird ein Absatz 13 eingefügt:

„Im Fall von § 4 Absatz 4 ist abweichend von § 9 Absatz 6 im Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Maschinenbau“ nach § 2 Nummer 2 die Bewertung der Prüfungsleistungen in den zwei schriftlichen Situationsaufgaben gesondert und in Punkten auszuweisen. Abweichend von § 9 Absatz 9 ist im Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Maschinenbau“ das arithmetische Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den zwei schriftlichen Situationsaufgaben zu bilden und in Punkten und in einer Note auszuweisen.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Maschinenbau (IHK)/zur Industrietechnikerin Maschinenbau (IHK) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Maschinenbau (IHK)/zur Industrietechnikerin Maschinenbau (IHK) vom 31. Mai 2017 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de/bekanntmachungen statt.

Hannover, 28. Juni 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Elektrotechnik (IHK)/zur Industrietechnikerin Elektrotechnik (IHK)

Die Industrie- und Handelskammer Hannover hat aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Mai 2017 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, folgende Änderungen der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Elektrotechnik (IHK)/zur Industrietechnikerin Elektrotechnik (IHK) vom 26. Februar 2013 beschlossen:

Artikel 1

- In § 3 Absatz 1 wird nach Nummer 5 Folgendes eingefügt:
„oder
6. den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten in einem Hochschulstudium mit technischem Schwerpunkt und eine mindestens einjährige Berufspraxis.“
- § 4 wird durch einen Absatz 4 ergänzt:
„(4) Liegt eine Zulassungsvoraussetzung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 vor, entfällt auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die praktische Prüfung nach § 4 Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Absätze 4 und 6. Der Antrag ist zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Elektrotechnik“ zu stellen.“
- In § 7 Absatz 1 wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend davon kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Projektarbeit als Bearbeitungszeit für die Projektarbeit ein Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen vereinbart werden.“

4. In § 9 wird ein Absatz 13 eingefügt:

„Im Fall von § 4 Absatz 4 ist abweichend von § 9 Absatz 6 im Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Elektrotechnik“ nach § 2 Nummer 2 die Bewertung der Prüfungsleistungen in den zwei schriftlichen Situationsaufgaben gesondert und in Punkten auszuweisen. Abweichend von § 9 Absatz 9 ist im Prüfungsteil „Anwendungskompetenz Elektrotechnik“ das arithmetische Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den zwei schriftlichen Situationsaufgaben zu bilden und in Punkten und in einer Note auszuweisen.“

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Elektrotechnik (IHK)/zur Industrietechnikerin Elektrotechnik (IHK) tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industrietechniker Elektrotechnik (IHK)/zur Industrietechnikerin Elektrotechnik (IHK) vom 31. Mai 2017 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de/bekanntmachungen statt.

Hannover, 28. Juni 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Industriemechanik und zum Fachpraktiker für Industriemechanik vom 31. Mai 2017

Präambel

Jede Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (siehe auch § 1 Abs. 3 BBiG). Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist auch für behinderte Menschen nach § 64 BBiG i.V.m. § 4 BBiG eine Ausbildung, im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme des § 65 BBiG (Nachteilsausgleich), anzustreben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen, in denen Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung, dies nicht erlauben, ist eine Ausbildung nach § 66 BBiG durchzuführen. Für solche Ausnahmefälle wird diese Ausbildungsregelung erlassen.

Ein Übergang von einer bestehenden Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine Ausbildung in einem nach § 4 BBiG anerkannten Ausbildungsberuf ist entsprechend § 64 BBiG kontinuierlich zu prüfen und zu ermöglichen.

Die Feststellung, dass Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Menschen erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen.

Sie wird derzeit durch die Bundesagentur für Arbeit - unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen, Behindertenberaterinnen und Behindertenberater) aus der Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung - durchgeführt.

Die Auszubildenden sollen einen personenbezogenen Förderplan, der die spezifische Behinderung berücksichtigt, erstellen und diesen kontinuierlich fortschreiben.

Der personenbezogene Förderplan dient der Entwicklung der/des Betroffenen. Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Menschen gem. § 66 Abs. 2 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 1 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere/Art oder Schwere der Behinderung erforderlich und eine auf die besonderen Verhältnisse der Menschen mit Behinderung abgestimmte Ausbildung sichergestellt ist.

Im Rahmen der dualen Berufsausbildung auf der Grundlage dieser Ausbildungsregelung ist die Berufsschule Partner und mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Berufsausbildung.

Die Industrie- und Handelskammer Hannover erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Mai 2017 als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG und § 71 Abs. 2 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, die Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Industriemechanik und zum Fachpraktiker für Industriemechanik.

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zur Fachpraktikerin für Industriemechanik und zum Fachpraktiker für Industriemechanik erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre und sechs Monate.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder

(1) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u. a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis,
- Psychologie,
- Pädagogik, Didaktik,
- Rehabilitationskunde,
- Interdisziplinäre Projektarbeit,
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik,
- Recht,
- Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(4) Ausbilderinnen und Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen und Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem geeigneten Ausbildungsbetrieb/mehreren geeigneten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum Industriemechaniker und zur Industriemechanikerin übereinstimmen, für die aufgrund einer Regelung der Industrie- und Handelskammer Hannover eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker für Industriemechanik und zur Fachpraktikerin für Industriemechanik gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

ABSCHNITT A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Planen und organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse
2. Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen
3. Herstellen von Bauteilen und Baugruppen
4. Warten von Betriebsmitteln
5. Steuerungstechnik
6. Anschlagen, Sichern und Transportieren
7. Kundenorientierung
8. Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen
9. Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen
10. Instandhalten von Technischen Systemen nach Vorgaben
11. Aufbauen von elektrotechnischen Komponenten
12. Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet.

ABSCHNITT B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Betriebliche und technische Kommunikation.

(3) Die Qualifikationen nach Absatz 2 sind mindestens in einem der folgenden Einsatzgebiete anzuwenden und zu vertiefen:

1. Feingerätebau,
2. Instandhaltung,
3. Maschinen- und Anlagenbau,
4. Produktionstechnik.

Das Einsatzgebiet wird von den Betrieben und Bildungseinrichtungen festgelegt. Andere Einsatzgebiete sind zulässig, wenn in ihnen die Qualifikationen vermittelt werden können.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BBiG befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 der

gestreckten Abschlussprüfung nachzuweisen.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende und der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

Dabei sollen Qualifikationen, die bereits Gegenstand von Teil 1 waren, in Teil 2 nur soweit einbezogen werden, als es für die Festlegung der Berufsbefähigung erforderlich ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Der Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Ausbildungsmonate in Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 a-g, 2 a-b, 3 a-e, 4 a-c, 8 a-c, 9 e Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 a-c aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(5) Für den Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) technische Unterlagen auswerten, technische Parameter bestimmen, Arbeitsabläufe planen und abstimmen, Material und Werkzeug auswählen,
 - b) Fertigungsverfahren auswählen, Bauteile durch manuelle und maschinelle Verfahren fertigen, Unfallverhütungsvorschriften anwenden und Umweltschutzbestimmungen beachten,
 - c) die Sicherheit von Betriebsmitteln beurteilen,
 - d) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen,
 - e) Arbeitsergebnisse dokumentieren und bewerten kann.
 Diese Anforderungen sollen durch Herstellen einer Baugruppe nachgewiesen werden.
2. Der Prüfling soll eine komplexe Arbeitsaufgabe durchführen, die situative Gesprächsphasen und schriftliche Aufgabenstellungen beinhaltet.
3. Die Prüfungszeit beträgt höchstens acht Stunden, wobei die situativen Gesprächsphasen insgesamt höchstens zehn Minuten umfassen sollen.
4. Die schriftlichen Aufgabenstellungen sollen einen zeitlichen Umfang von höchstens 90 Minuten haben, die Ergebnisse sind aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auszuwählen.

§ 11 Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung

(1) Zur Ermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit ist Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung durchzuführen.

(2) Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für den 19. bis 42. Ausbildungsmonat in Abschnitt A unter laufender Nummer: 1 h-i, 4 d, 6 a-b, 7 a, 8 d-g, 9 a-d, 10 a-b, 12 a-g

Abschnitt B unter laufender Nummer: 5 d-g aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Teil 2 der Abschlussprüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Arbeitsauftrag,
2. Auftragsplanung und Funktionskontrolle,
3. Fertigungstechnik und
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Für den Prüfungsbereich Arbeitsauftrag bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag zeigen, dass er
 - a) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten und nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten,
 - b) Arbeitsabläufe nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen, einen Arbeitsplan erstellen,
 - c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen,
 - d) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten und dokumentieren kann.

Diese Anforderungen sollen durch Herstellen, Einrichten oder Ändern eines mechanischen Systems nachgewiesen werden.

2. Der Prüfling soll zum Nachweis der Anforderungen im Prüfungsbereich Arbeitsauftrag eine Arbeitsaufgabe durchführen; in die Arbeitsaufgabe sind situative Fachgespräche integriert.
3. Die Prüfungszeit beträgt 12 Stunden; innerhalb dieser Zeit sollen die Fachgespräche in höchstens 15 Minuten durchgeführt werden.

(5) Für den Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) technische Unterlagen lesen und ergänzen,
 - b) die Durchführung eines Arbeitsauftrages planen, Abläufe festlegen,
 - c) das Einrichten des Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit und Umweltschutz planen sowie technische Regelwerke, Richtlinien und Prüfvorschriften anwenden,
 - d) Prüfverfahren und Prüfmittel festlegen und
 - e) Arbeitsergebnisse dokumentieren kann.
2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Fertigungstechnik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
 - a) Werkzeuge, Materialien und Maschinen zuordnen,
 - b) Fertigungsverfahren von Bauteilen und Baugruppen beurteilen,
 - c) einen Auftrag bearbeiten kann.
2. Der Prüfling soll im Prüfungsbereich Fertigungstechnik Aufgaben schriftlich unter Zuhilfenahme praxisüblicher Unterlagen bearbeiten und die Ergebnisse aus vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(7) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten und die Ergebnisse aus

vorgegebenen Lösungsvorschlägen auswählen.

3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

§ 12 Gewichtungsregelung

Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

Prüfungsbereich komplexe Arbeitsaufgabe	30 Prozent,
Prüfungsbereich Arbeitsauftrag	40 Prozent,
Prüfungsbereich Auftragsplanung und Funktionskontrolle	10 Prozent,
Prüfungsbereich Fertigungstechnik	10 Prozent,
Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent.

§ 13 Bestehensregelung

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis von Teil 2 der Abschlussprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei der Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“
und
4. in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von zwei zu eins zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Hannover entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ in Kraft.

Die vorstehende Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Industriemechanik und zum Fachpraktiker für Industriemechanik vom 31. Mai 2017 wird hiermit ausfertigt und in der IHK-Zeitschrift „Niedersächsische Wirtschaft“ verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de/bekanntmachungen statt.

Hannover, 28. Juni 2017

Industrie- und Handelskammer Hannover

Dr. Christian Hinsch
Präsident

Dr. Horst Schrage
Hauptgeschäftsführer

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Industriemechanik und zum Fachpraktiker für Industriemechanik

Abschnitt A Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnisse	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten b) Betriebswirtschaftlich relevante Daten insbesondere Arbeitszeit und Materialverbrauch erfassen c) im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen d) Qualifizierungsmöglichkeiten erkennen und nutzen, Lerntechniken situationsbezogen anwenden e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen f) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren g) Aufgaben im Team absprechen und durchführen	12	
		h) Werkzeuge und Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen i) Arbeitsabläufe und Teilaufgaben nach fertigungstechnischen Kriterien festlegen und durchführen		7
2	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen	a) Werkstoffeigenschaften beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen	6	
3	Herstellen von Bauteilen und Baugruppen	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen d) Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen	28	
4	Warten von Betriebsmitteln	a) Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren b) mechanische Bauteile und Verbindungen auf Beschädigungen sichtprüfen, Instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen c) elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen und die Instandsetzung veranlassen d) Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen	8	
				4
5	Steuerungstechnik	a) steuerungstechnische Unterlagen der Pneumatik oder Hydraulik auswerten b) pneumatische oder hydraulische Steuerungstechnik anwenden		4
6	Anschlagen, Sichern und Transportieren	a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen b) Transportgut absetzen, lagern und sichern		6
7	Kundenorientierung	a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten		4
8	Herstellen, Montieren und Demontieren von Bauteilen, Baugruppen und Systemen	a) Technische Unterlagen anwenden b) Montage- und Demontagepläne erstellen und anwenden c) Baugruppen und Bauteile lage- und funktionsgerecht montieren	14	
		d) Bauteile durch Kombination verschiedener Fertigungsverfahren herstellen und anpassen e) Baugruppen demontieren und kennzeichnen f) Baugruppen und Bauteile reinigen, pflegen und lagern g) Maschinen umrüsten		38
9	Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von technischen Systemen	a) Störungen an Maschinen und Systemen feststellen und Fehler eingrenzen b) Störungs- und Fehlerursachen nach Vorgaben feststellen, die Möglichkeiten ihrer Beseitigung beurteilen und die Instandsetzung oder Verbesserung durchführen oder veranlassen c) Anlagen und Systeme inspizieren, Betriebsbereitschaft sicherstellen d) Funktionsfähigkeit von Maschinen und Systemen überwachen		10
		e) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen anwenden und deren Funktion prüfen	2	
10	Instandhalten von Technischen Systemen nach Vorgaben	a) Maschinen und Systeme warten, inspizieren, Instand setzen oder verbessern b) Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren		12
11	Aufbauen von elektrotechnischen Komponenten	a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an elektrischen Systemen anwenden	2	
		b) elektrische Baugruppen oder Komponenten mechanisch aufbauen		2

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
12	Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet	a) Aufträge entgegennehmen und bei Besonderheiten Rücksprache halten b) Informationen für die Auftragsabwicklung beschaffen, auswerten, nutzen, sicherheitsrelevante Vorgaben beachten c) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Terminvorgaben, durchführen d) Betriebliches Qualitätssicherungssystem im eigenen Arbeitsbereich anwenden; Qualitätsmängel dokumentieren e) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschriften anwenden, Ergebnisse dokumentieren f) Produkte an Kunden übergeben sowie Auftragsabwicklung und Leistungen dokumentieren g) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerten sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen		12

Abschnitt B
Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrags, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrags nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		
4	Umweltschutz	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Betriebliche und technische Kommunikation	a) Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten b) Technische Zeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen c) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	6	
		d) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeitern und im Team situationsgerecht führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen e) Sachverhalte darstellen, Fachausdrücke in der Kommunikation anwenden f) Informationen aus technischen Unterlagen und Dateien entnehmen und verwenden g) Konflikte im Team lösen		5
	Summe Wochen		78	104